



Das Europäische Zollrecht

Teil 2: Zollkodex (Verfahrensrecht)

Von Talke Ovie, Münster

Die Verfasserin ist Doktorandin bei Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Institut für Steuerrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster und Rechtsreferendarin am OLG Hamm.

Die nachfolgenden Erörterungen stellen den zweiten Teil des Beitrages „Das Europäische Zollrecht“ dar: Dieser Beitrag, der aus insgesamt fünf Teilen besteht, ist eine Einführung in das vereinheitlichte Zollrecht der Europäischen Gemeinschaft.

Inhalt

Teil 1, AW-Prax 8/2007, S. 343 ff.

Teil 2

- Verfahrensrecht
 - Zollrechtliche Bestimmungen
 - Zollverfahren
 - Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
 - Versandverfahren
 - Europäisches Versandrecht
 - Externes gemeinschaftliches Versandverfahren
 - Internes gemeinschaftliches Versandverfahren
 - Gemeinsames internes/externes Versandverfahren
 - Internationales Versandrecht
 - Zolllagerverfahren
 - Aktive Veredelung

Teil 3, AW-Prax 10/2007

Teil 4, AW-Prax 11/2007

Teil 5, AW-Prax 12/2007

Verfahrensrecht – das formelle Zollrecht

Im Mittelpunkt des Zollkodex (ZK) steht das *formelle Zollrecht*, das *Verfahrensrecht*. Dieses Verfahrensrecht, welches in den Titeln III, IV und V des ZK geregelt ist, beinhaltet alle Aspekte, die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren über die Grenze des Zollgebietes der Gemeinschaft zu beachten sind. Dabei wird verbindlich für das gesamte Zollgebiet festgelegt, wie eine Ware eine zollrechtliche Bestimmung erhält und welche Vereinfachungen möglich sind.

Von der zollrechtlichen Bestimmung einer Ware hängt ab, wie mit dieser umgegangen wird, wenn sie in das oder aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft verbracht worden ist. Eine Ware ist zunächst dann in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, wenn sie willensgetragen im Zollgebiet körperlich anwesend ist. Art. 4 Nr. 15 und 16 ZK legen für diese Ware abschließend fest, in welche *Zollverfahren* sie überführt werden darf und welche *sonstigen zollrechtlichen Bestimmungen* möglich sind. Vor allem in Titel IV des ZK ist geregelt, welche zollrechtliche Bestimmung eine Ware unter welchen Voraussetzungen erhalten kann.

Bei dem Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung für die ein- oder ausgeführte Ware steht die *Wahlfreiheit* des Wirtschaftsbeteiligten im Mittelpunkt (Art. 58 Abs. 1 ZK). Der Wirtschaftsbeteiligte kann, sofern nichts anderes geregelt ist, festlegen, welche zollrechtliche Bestimmung die Ware erhalten soll, und ist somit der „Herr des Verfahrens“. Dies bedeutet:

Die zollrechtlichen Bestimmungen stehen gleichwertig nebeneinander. Die Zollbehörden dürfen nicht von sich aus die Wahl treffen und dem Wirtschaftsbeteiligten eine andere Möglichkeit vorschreiben.

Die vom Wirtschaftsbeteiligten gewählte zollrechtliche Bestimmung muss allerdings zulässig sein. Ob dies der Fall ist, hängt in erster Linie von dem Status der Ware ab. Gem. Art. 4 Nr. 6 ZK wird zwischen dem Status

der Gemeinschaftsware und dem der Nichtgemeinschaftsware unterschieden. Nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 7 ZK sind *Gemeinschaftswaren* alle Waren, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben, also dort erzeugt oder hergestellt worden sind, und solche, die aus fremden Zollgebieten stammen, aber in der Europäischen Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind.

Eine Definition der *Nichtgemeinschaftsware* fehlt. Art. 4 Nr. 8 Unterabs. 1 ZK bestimmt lediglich, dass dies alle Waren sind, die gerade nicht Gemeinschaftswaren sind. Aufgrund des in Art. 4 Nr. 8 Unterabs. 2 ZK verankerten Territorialitätsprinzips, wonach alle Gemeinschaftswaren ihren Status als Gemeinschaftsware beim Verlassen des Zollgebiets verlieren, ist davon auszugehen, dass dies alle Waren sind, die aus dritten Staaten in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft verbracht werden.

Die Wahlfreiheit des Wirtschaftsbeteiligten kann auch unter anderen Gesichtspunkten eingeschränkt sein. Einschränkungen können sich zum einen aus *gegenteiligen Bestimmungen* ergeben (Art. 58 Abs. 1 ZK). Zu diesen gegenteiligen Bestimmungen gehören handels- und sicherheitspolitische Maßnahmen. Darunter werden alle nicht-tarifären Maßnahmen verstanden, die durch Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik i.S.v. Art. 133 EG für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen werden (Art. 1 Nr. 7 ZK-DVO). Zu diesen nicht tarifären Maßnahmen gehören beispielsweise Überwachungs- und Schutzmaßnahmen oder auch mengenmäßige Beschränkungen sowie Ein- und Ausfuhrverbote für bestimmte Waren.

Zum anderen kann die Wahlfreiheit des Wirtschaftsbeteiligten aufgrund von *Verboten und Beschränkungen* (VuB) eingeschränkt sein (Art. 58 Abs. 2 ZK). So rechtfertigen zahlreiche Beschränkungen zum Schutz von Mensch und Tier, aber auch Gründe der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit, eine zollrechtliche Bestimmung durch *absolute* Verbote und Beschränkungen auszuschließen oder mittels *relativer* Verbote und Beschränkungen von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zollrechtliche Bestimmungen

Dem Wirtschaftsbeteiligten soll ein wirtschaftsfreundliches Zollrecht zur Seite gestellt werden. Daher stehen ihm eine Vielzahl *zollrechtlicher Bestimmungen* für die von ihm ein- oder ausgeführte Ware zur Verfügung. In Art. 4 Nr. 15 ZK sind diese abschließend aufgezählt. Dabei stellt der Begriff der „zollrechtlichen Bestimmung“ nur einen Oberbegriff dar. Davon umfasst werden sowohl die „Zollverfahren“ als auch die „sonstigen zollrechtlichen Bestimmungen“. Beide Verfahrensarten unterscheiden sich dadurch, dass es für das Überführen der Ware in ein Zollverfahren der Erklärung einer Zollanmeldung bedarf, während eine sonstige zollrechtliche Bestimmung eine nur tatsächliche Handlung seitens des Wirtschaftsbeteiligten erfordert.

Zollverfahren

In Art. 4 Nr. 16 ZK werden abschließend acht *Zollverfahren* aufgezählt, in die der Wirtschaftsbeteiligte seine ein- oder ausgeführte Ware überführen kann. Diese Zollverfahren unterscheiden sich je nach Art und Weise der Grenzüberschreitung in *Einfuhr-* und *Ausfuhrverfahren*. Außerdem werden die Verfahren in Nichterhebungsverfahren und Verfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung unterschieden.

Die in Art. 84 Abs. 1 Buchst. a ZK genannten *Nichterhebungsverfahren* erlauben es dem Wirtschaftsbeteiligten, Nichtgemeinschaftswaren in das Zollgebiet der Gemeinschaft einzuführen, ohne dass für diese Waren während ihres Verbleibs in dem Zollverfahren Einfuhrabgaben erhoben und handelspolitische Maßnahmen angewandt werden. Unter *Einfuhrabgaben* werden

in diesem Zusammenhang nicht nur *Zölle*, sondern auch Abgaben mit gleicher Wirkung verstanden (Art. 4 Nr. 10 ZK). *Abgaben mit gleicher Wirkung* sind Abgaben, die staatlich auferlegt worden sind und die ein- oder ausgeführte Ware verteuern, so dass sie wie Zölle wirken, aber formell keine sind. Hiervon erfasst werden z.B. Einfuhrgebühren. Auch *nationale Steuern* werden bei der Inanspruchnahme eines Nichterhebungsverfahrens nicht erhoben. Dazu zählen die *Einfuhrumsatz-* und *Verbrauchssteuer* (§ 1 Abs. 1 ZollVG).

Im Übrigen dient die Unterscheidung zwischen Nichterhebungsverfahren und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (nur) der Systematisierung. Für *Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung* gelten besondere Bestimmungen, die in der Praxis nicht vernachlässigt werden dürfen. Diese Regelungen sind in den Art. 85–90 ZK enthalten. Als Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung kommen gem. Art. 84 Abs. 1 Buchst. b ZK das *Zolllagerverfahren*, die *aktive Veredelung*, das *Umwandlungsverfahren*, die *vorübergehende Verwendung* und die *passive Veredelung* in Betracht. Folglich bleiben die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, das *Versandverfahren* und das *Ausfuhrverfahren* mangels Aufzählung von den besonderen Bestimmungen ausgeschlossen.

Gemeinsam ist den Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, dass es zu deren Durchführung einer zuvor vom Wirtschaftsbeteiligten beantragten *Bewilligung* durch die Zollverwaltung bedarf. Ohne eine Bewilligung ist keine Überführung der Ware in das gewünschte Zollverfahren möglich. Art. 496 Buchst. b ZK-DVO definiert dementsprechend die Bewilligung als „Erlaubnis zur Inanspruchnahme des Verfahrens durch die Zollbehörden“. Allerdings wird diese Erlaubnis nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erteilt. Drei der regelmäßig zu erfüllenden *Bewilligungsvoraussetzungen* listet Art. 86 ZK auf. Zu diesen gehören *persönliche Voraussetzungen*, die in der Person des Antragstellers erfüllt sein müssen, aber auch *verwaltungsökonomische* sowie *wirtschaftliche Voraussetzungen*.

Soll ein Zollverfahren über mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt werden, ist es ausreichend, wenn der Wirtschaftsbeteiligte eine „*Einzige Bewilligung*“ schriftlich beantragt und von der Zollverwaltung erhält. Der Erhalt einer *Einzigen Bewilligung* bedeutet für den Wirtschaftsbeteiligten insoweit eine erhebliche Erleichterung, als dass er nicht mehrfach Bewilligungen beantragen muss. Die nationalen Zuständigkeiten der betroffenen Zollverwaltungen stellen keine Grenze mehr dar und die Zollformalitäten werden wesentlich reduziert.

Der für die *Einzige Bewilligung* erforderliche *Antrag* ist regelmäßig in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Ort der Hauptbuchhaltung des Unternehmens liegt. Die genauen Zuständigkeiten, bezogen auf die einzelnen Zollverfahren, ergeben sich aus Art. 292 Abs. 5 und Art. 500 Abs. 2 ZK-DVO.

In Deutschland werden *Einzige Bewilligungen* von den *Hauptzollämtern* erteilt. Erforderlich für die Erteilung ist allerdings regelmäßig, dass eine vorherige Abstimmung zwischen den Zollverwaltungen der beteiligten Mitgliedstaaten im „*Konsultationsverfahren*“ stattgefunden hat. Innerhalb der deutschen Zollverwaltung ist die „*Zentralstelle Einzige Bewilligungen*“ für die Durchführung dieses Verfahrens zuständig.

Praxistipp:

Die Kontaktdaten der „Zentralstelle Einzige Bewilligung“ (Stand Juli 2007) lauten:

Oberfinanzdirektion Nürnberg
Zentralstelle Einzige Bewilligungen
Krelingstraßen 50
90408 Nürnberg
E-Mail: zeb@ofdn.bfinv.de

Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang ist, dass die von dem Wirtschaftsbeteiligten ein- oder ausgeführte Ware stets nur in ein einziges Zollverfahren überführt werden kann. Eine Ware kann sich nicht gleichzeitig in zwei oder mehreren Zollverfahren befinden. Welches Zollverfahren mit oder ohne wirtschaftliche Bedeutung insoweit überhaupt für den Wirt-

schaftsbeteiligten in Frage kommt, soll im Folgenden dargestellt werden.

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Die Überführung *in den zollrechtlich freien Verkehr*, geregelt in den Art. 79–83 ZK und den Art. 290–308d ZK-DVO, stellt das wichtigste aller im Europäischen Zollrecht vorgesehenen Zollverfahren dar. Die vom Wirtschaftsbeteiligten in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführte *Nichtgemeinschaftsware* ist stets in dieses Zollverfahren zu überführen, wenn sie in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen soll, um dort wie eine *Gemeinschaftsware* am Güterumsatz und an der Preisbildung beteiligt zu sein.

Dieser Statuswechsel von einer Nicht- zur Gemeinschaftsware als Folge der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Art. 79 Unterabs. 1 ZK) setzt voraus, dass bei der Überführung der Ware handelspolitische Maßnahmen beachtet und geschuldete Einfuhrabgaben erhoben werden (Art. 79 Unterabs. 2 ZK). Nur wenn diese Voraussetzungen ordnungsgemäß erfüllt werden, steht die Nichtgemeinschaftsware inländischer Gemeinschaftsware gleich und unterliegt keiner weiteren zollamtlichen Überwachung mehr, so dass sie für den Wirtschaftsbeteiligten frei verfügbar ist.

Beispiel:

Japanische Autoreifen werden von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen aus Japan in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft verbracht, um diese dort an den Endverbraucher zu verkaufen.

Der Grundsatz freier Verfügbarkeit greift ausnahmsweise nicht ein, wenn die Ware wegen ihrer *besonderen Verwendung* abgabenbegünstigt oder abgabenbefreit in das Zollgebiet der Gemeinschaft überführt werden kann. Im Gegensatz zum nicht überwachten freien Verkehr ist eine Überführung der Ware in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung nur unter *zollamtlicher Überwachung* möglich (Art. 82 Abs. 1 ZK). Von dem Begriff der zollamtlichen Überwachung werden alle Maßnahmen erfasst, die der Ein-

haltung des Zollrechts dienen (Art. 4 Nr. 13 ZK), wozu vor allem Zollkontrollen nach Art. 13 ZK gehören. Die eingeführte Ware wird also im Falle der Überführung in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung so lange zollamtlich überwacht, bis sie ihrem vorgesehenen und angemeldeten Verwendungszweck zugeführt worden ist. Dies ist insbesondere für Waren vorgesehen, für die eine gewöhnliche Zollbelastung aus förderungswürdigen Gründen als zu hoch angesehen wird.

Eine Begünstigung oder sogar Befreiung von Einfuhrabgaben ergibt sich in erster Linie aus dem *Zolltarif* der Gemeinschaft, der bei bestimmten Waren einen niedrigeren Zollsatz oder eine Zollfreiheit vorsieht, wenn die Ware unter zollamtlicher Überwachung zu einem bestimmten Zweck verwendet wird. Nähere Vorschriften zur Inanspruchnahme solcher tariflicher Zollbegünstigungen und Zollbefreiungen sind in den Art. 291 ff. ZK-DVO enthalten (Art. 21 Abs. 1 ZK). So bedarf die Inanspruchnahme einer zolltariflichen Begünstigung oder Befreiung vor allem einer *Bewilligung* durch die Zollbehörden des Mitgliedstaates, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird (Art. 21 Abs. 1 ZK, Art. 292 Abs. 1 ZK-DVO). In Deutschland sind dies in sachlicher Hinsicht die Hauptzollämter, deren örtliche Zuständigkeit sich nach dem Sitz der Hauptbuchhaltung des Wirtschaftsbeteiligten richtet (§ 24 ZollV).

Ferner sieht die *ZollbefreiungsVO* der Europäischen Gemeinschaft (VO [EG] Nr. 918/83) in einzelnen Titeln außertarifliche Zollbefreiungen für bestimmte Waren vor, wie zum Beispiel die Zollbefreiung für die Einführung von Übersiedlungsgut (Titel I), aber auch das Verbringen von Instrumenten und Apparaten zur medizinischen Forschung (Titel XII). Für die Inanspruchnahme dieser Befreiungen bedarf es keiner Bewilligung durch die Zollbehörden, allerdings sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Zweckbindung eingehalten wird.

Auch die national ausgestaltete *ZollV* führt in den §§ 12 ff. ZollV für verschiedene Waren außertarifliche Befreiungstatbestände auf, wozu beispielsweise die Befreiung von Einfuhrabgaben für Verteidigungsgut (§ 12 ZollV), aber

auch die Befreiung für Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge (§ 21 Abs. 2 ZollV) gehört.

Versandverfahren

Ein weiteres (derzeit noch) bedeutendes Zollverfahren ist das *Versandverfahren*. Zweck des Versandverfahrens ist es, Waren zeitnah zwischen verschiedenen Orten (in einem Zollgebiet) befördern zu können. Da es sich beim Versandverfahren um ein Zollverfahren in Form eines Nichterhebungsverfahrens handelt, werden nicht bereits bei Grenzübertritt der Ware in das Zollgebiet Einfuhrabgaben erhoben oder handelspolitische Maßnahmen angewandt, sondern erst, wenn die Ware am Bestimmungsort ihre endgültige zollrechtliche Bestimmung erhält.

Je nach Status der Ware und Beförderungsweg werden verschiedene Arten von Versandverfahren unterschieden. Die verschiedenen Arten lassen sich unterschiedlichen Rechtsbereichen zuordnen. Dies sind vornehmlich das Versandrecht der Europäischen Gemeinschaft und das internationale Versandrecht. Daneben ist das gemeinsame Versandverfahren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten zu berücksichtigen.

Europäisches Versandrecht

Das *Europäische Versandrecht* regelt die Beförderung von Waren auf dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft. Die in diesem Bereich vorgesehenen Formen von Versandverfahren werden aufgrund des Gemeinschaftsbezugs als „*gemeinschaftliche Versandverfahren*“ (gVV) bezeichnet und durch den ZK sowie die ZK-DVO abschließend geregelt, wobei je nach Status der Ware zwischen dem „externen gemeinschaftlichen Versandverfahren“ und dem „internen gemeinschaftlichen Versandverfahren“ unterschieden wird.

Externes gemeinschaftliches Versandverfahren

Alle Nichtgemeinschaftswaren, die in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft verbracht worden sind, werden zwischen der Grenz- und der Binnenzollstelle, die auch als Abgangszoll- und Bestimmungszollstelle bezeichnet werden, grundsätzlich im *externen gemeinschaftlichen Versand-*

verfahren (Art. 91 Abs. 2 Buchst. a ZK) befördert. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen nur für die Beförderung von Waren mit dem Rheinmanifest, mit der Post und dem NATO-Versandschein Nr. 302 (Art. 91 Abs. 2 Buchst. d–f ZK).

Die Beförderung von Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist sinnvoll, wenn im Zeitpunkt des Grenzübertritts in das Zollgebiet der Gemeinschaft noch nicht feststeht, welche zollrechtliche Bestimmung die Ware erhalten oder diese zunächst an ihrem Bestimmungsort im Zollgebiet der Gemeinschaft auf Mängel und auf eine Rücksendung durch den Empfänger überprüft werden soll. Außerdem können durch die Verlagerung der Zollabfertigung an die Binnen-zollstelle im Inland zeitaufwendige Zollabfertigungshandlungen an den Grenzzollstellen reduziert werden, so dass der Verkehrsfluss an den Grenzen verbessert und das „just in time-Prinzip“ gefördert wird.

Beispiel:

Japanische Fernsehgeräte werden per Schiff nach Hamburg befördert. Die Überführung der Ware in den freien Verkehr soll aber erst nach einer Überprüfung auf Mängel am Sitz des Unternehmens in Köln erfolgen. Die Fernsehgeräte werden daher als Nichtgemeinschaftswaren im externer gemeinschaftlichen Versandverfahren von Hamburg nach Köln befördert.

Eine ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens garantiert der Zollverwaltung, dass die an einer Grenzzollstelle in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführte Ware auch tatsächlich einer Binnen-zollstelle zur weiteren zollrechtlichen Behandlung zugeführt wird. Damit dient das Versandverfahren in erster Linie der *zollamtlichen Überwachung* von eingeführten und zu transportierenden Waren. Diese zollamtliche Überwachung wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass eine Beförderung der eingeführten Nichtgemeinschaftsware nur unter Nutzung des *Versandpapiers T1* möglich ist, welches den Transport begleiten muss und nicht verloren gehen darf.

Außerdem können zur Sicherung der Nämlichkeit der Ware, d.h. der Übereinstimmung des transportierten Gutes

bei Grenzübertritt und späterer Vorstellung bei der Zollstelle im Binnenland, das Beförderungsmittel und/oder das Packstück verschlossen werden (Art. 357 ZK-DVO). Ferner kann die Abgangszollstelle, also das Zollamt am Grenzübertritt, eine verbindliche Beförderungsrouten (Art. 355 Abs. 2 ZK-DVO) und eine angemessene Frist festlegen, innerhalb der die Ware der Bestimmungszollstelle vorzuführen ist (Art. 356 Abs. 1 ZK-DVO).

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens ist der Inhaber des Versandverfahrens, der als *Hauptverpflichteter* bezeichnet wird, verpflichtet (Art. 96 Abs. 1 ZK). Er muss eine *Sicherheit* (Art. 189 ff. ZK) für potentiell entstehende Einfuhrabgaben leisten (Art. 94 Abs. 1 ZK). In der Praxis steht dabei die *Bürgschaft* (Art. 193 ZK) in Form der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft im Vordergrund. Diese kann für mehrere Versandverfahren als *Gesamtbürgschaft* (Art. 379 ZK-DVO), aber auch als *Einzelbürgschaft* für einzelne Versandverfahren (Art. 346 ZK-DVO) geleistet werden. In beiden Fällen richtet sich die Höhe der Sicherheit, die auch als Referenzbetrag bezeichnet wird, nach der Höhe der Einfuhrabgaben, denen die Ware bei der Einfuhr unterliegen würde.

Eine Sicherheit muss vom Hauptverpflichteten nicht oder nur gekürzt geleistet werden, wenn eine *gesetzliche Befreiung* dies vorsieht. So kann beispielsweise bei Beförderungen von Waren auf dem Luftweg, auf dem Rhein sowie den Rheinwasserstraßen, Beförderungen durch Rohrleitungen und durch Eisenbahngesellschaften auf eine Leistung der Sicherheit verzichtet werden (Art. 95 Abs. 1 ZK). Ferner ist keine Sicherheitsleistung erforderlich, wenn eine *Bewilligung* erteilt wurde. Voraussetzung für diese ist, dass eine Kontrolle der Beförderung der Ware sowie eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewilligungsinhabers gegeben ist (Art. 380, 381 ZK-DVO).

Für die Durchführung des Versandverfahrens können Vereinfachungen bewilligt werden (Art. 76 Abs. 4 ZK). Art. 372 Abs. 1 ZK-DVO listet diese verschiedenen Vereinfachungsmöglichkeiten auf. Die Inanspruchnahme all dieser Vereinfachungen setzt einen

Antrag voraus, für dessen Bewilligung die Zollbehörden des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem der Antragsteller ansässig ist (Art. 374 ZK-DVO). Ferner muss der Wirtschaftsbeteiligte im Zollgebiet ansässig sein, das gemeinschaftliche Versandverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen und darf keine wiederholten Verstöße gegen Zollvorschriften begangen haben (Art. 373 ZK-DVO).

Neben der Befreiung von der Leistung einer Sicherheit kommt insbesondere die Bewilligung als „*Zugelassener Versender*“ (Art. 398–404 ZK-DVO) oder „*Zugelassener Empfänger*“ (Art. 406–408a ZK-DVO) in Betracht, deren Anerkennung bei der Zollabwicklung an den Abgangs- und Bestimmungszollstellen Vereinfachungen zur Folge hat.

Internes gemeinschaftliches Versandverfahren

Sollen aus der Gemeinschaft ausgeführte Gemeinschaftswaren über ein Drittland erneut in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ohne dass die Ware durch das Verlassen des Zollgebiets aufgrund des Territorialitätsprinzips den zollrechtlichen Status einer Nichtgemeinschaftsware erhält, muss vom Wirtschaftsbeteiligten das *interne gemeinschaftliche Versandverfahren* (Art. 163 Abs. 1, 2 Buchst. a ZK) gewählt werden. Durch den gegenwärtigen Zuschnitt des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaft lässt es sich nämlich nicht vermeiden, Waren ohne Berührung eines Drittlandes über das Zollgebiet der Gemeinschaft zu befördern.

Dieses interne Versandverfahren ist unter Nutzung des *Versandpapiers T2* daher insbesondere anzuwenden, wenn die Ware über ein EFTA-Land (Island, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein) wieder in die Gemeinschaft befördert werden soll (Art. 340c Abs. 2 ZK-DO).

Beispiel:

Radios werden als Gemeinschaftswaren von Köln auf dem Landweg über Zürich nach Rom befördert.

Ferner ist das interne Versandverfahren anzuwenden, wenn Ware zwischen Teilen des Zollgebietes, die nicht der Umsatzsteuer-Richtlinie unterliegen,

(Art. 340c Abs. 1 ZK-DVO) wie z.B. die Kanarischen Inseln, befördert wird. Dies geschieht mittels des *Versandpapiers T2F*.

Gemeinsames internes/externes Versandverfahren

Das „*Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren*“ (gemVV) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten erstreckt die Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf den Warenverkehr mit diesen Ländern. Dies bedeutet, dass das gemeinsame Versandverfahren unter den Modalitäten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (gVV) bei der Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten angewandt wird.

Alle am gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahren teilnehmenden Staaten verfügen über eine Vielzahl von Zollstellen, die zur Abwicklung des in Anspruch genommenen Versandverfahrens befugt sind. Diese Zollstellen sind mit allen Angaben in der von der Europäischen Kommission in einer elektronischen Datenbank veröffentlichten „*Liste der für gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen*“ (Customs Office List = COL) aufgeführt.

Praxistipp:

Die COL ist auf den Internetseiten der Europäischen Kommission elektronisch abrufbar unter www.ec.europa.eu/taxation_customs/dds/de/csrldhome.htm (Stand Juli 2007)

Internationales Versandrecht

Das internationale Versandrecht zeichnet sich durch internationale Übereinkommen aus, die zur Vereinfachung der Beförderung von Waren durch mehrere Staaten geschlossen wurden. Dazu gehören vor allem das Carnet TIR-Versandverfahren und das Carnet ATA-Versandverfahren.

Bereits seit 1949 wird in Europa das *Carnet TIR-Versandverfahren* angewandt. Grundlage dieses Verfahrens ist das „*Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit*

Carnets TIR“, welches zunächst nur für den Straßentransport, nunmehr aber für alle Verkehrsarten gilt.

Dieses Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass bei Transporten durch mehrere Staaten nicht in jedem einzelnen Staat das nationale Versandverfahren eröffnet, überwacht und beendet werden muss. Vielmehr wird im Abgangsstaat der Ware ein Versandpapier von einer autorisierten Stelle, die für das Abgabenrisiko bürgt, ausgegeben, und die Ware kann mit dem Versandpapier als Eingangs- und Ausgangsformular über die Grenzen der einzelnen Staaten ohne Beachtung der geltenden Regelungen im Bereich des Versandrechts befördert werden. Ein zügiger Transport der Ware durch mehrere Staaten ist damit möglich.

Beispiel:

Teppiche werden aus dem Iran über Russland und die Ukraine nach Polen mit dem Carnet TIR ohne Beachtung der jeweiligen Versandverfahren transportiert.

In Deutschland wurde dem „Bundesverband für den internationalen Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung“ (BGL) in Frankfurt am Main und der „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßentransports e.V.“ (AIST) in Berlin die Bewilligung erteilt, Carnets TIR auszugeben und die erforderliche Sicherheit in Form einer Bürgschaft gegenüber den Zollbehörden zu übernehmen. Diese Carnets erhalten beide Institutionen über die „International Road Transport Union“ (IRU).

Ein weiteres international geprägtes Versandverfahren ist das *Carnet-ATA Versandverfahren*, welches immer dann zu nutzen ist, wenn aus einem Zollgebiet ausgeführte Waren, deren Rückkehr beabsichtigt ist, in verschiedene Länder ausgeführt werden sollen. Dies gilt vor allem für Ausstellungsgut. So findet ein Versand mittels des Carnet ATA-Versandverfahrens in erster Linie statt, wenn die Beförderung der Ware auf der Grundlage aneinander gereihter vorübergehender Verwendungen (Art. 137 ff. ZK) durchgeführt werden soll.

Beispiel:

Eine wertvolle russische Vase soll zunächst in Minsk, dann in Warschau und in Paris ausgestellt werden, um dann nach Russland zurückzukehren.

Zolllagerverfahren

Das Zolllagerverfahren ist eines der ältesten Zollverfahren. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Lagerung von eingeführten Nichtgemeinschaftswaren auf dem Zollgebiet der Gemeinschaft, ohne dass diese der Zahlung von Einfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen (Art. 98 Abs. 1 Buchst. a ZK).

Dieses Zollverfahren erfüllt die unterschiedlichsten Funktionen. Zum einen kann das Zolllager als *Transitlager* genutzt werden, aus dem die Ware nach einer bestimmten Lagerzeit wieder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden kann. Zum anderen kann das Zolllager als *Kreditlager* genutzt werden, wo Ware, die für den Absatz im Inland bestimmt ist, auf Vorrat gelagert wird, um anschließend in den zollrechtlich freien Verkehr überführt zu werden.

Beispiele:

Aus Südafrika eingeführte Teile für Kraftfahrzeuge können in Deutschland gelagert werden, um von dort aus in Drittländer verbracht zu werden (Transitlager). Diese Teile können aber auch in einem Lager in Deutschland gelagert werden, um sie je nach Bedarf in den zollrechtlich freien Verkehr (Art. 79 ff. ZK) zu überführen.

Zolllager sind von der Zollbehörde zugelassene und unter ihrer Überwachung stehende Orte, an denen die Waren unter festgelegten Voraussetzungen gelagert werden (Art. 98 Abs. 2 ZK). Nach Art. 99 Unterabs. 1 ZK, Art. 525 ZK-DVO gehören dazu Räumlichkeiten oder andere abgegrenzte Orte, welche in öffentliche Zolllager und private Zolllager unterteilt werden. *Öffentliche Zolllager* können von jedermann zur Lagerung der Ware benutzt werden. *Private Zolllager* sind hingegen auf die Lagerung durch den Lagerhalter beschränkt. Art. 525 Abs. 1 und 2 ZK-DVO schaffen sechs Lagertypen von A bis F, die unterschiedlich ausgestaltet sind.

In allen Zolllagern kann die Ware unter dem Verbot der Entstehung einer neuen Ware *üblichen Behandlungen* zur Erhaltung, Verbesserung oder Vorbereitung des Vertriebs sowie zum Weiterverkauf unterzogen werden (Art. 109 Abs. 1 ZK, Art. 531 ZK-DVO). Welche Vorgänge dies konkret sind, regelt die in Anhang 72 ZK-DVO enthaltene Liste. Die dort abschließend aufgeführten bewilligungsbedürftigen üblichen Behandlungen sind von normalen, bewilligungsfreien Lagervorgängen, dem *Lagerhandling*, abzugrenzen. Zu diesen Vorgängen gehört insbesondere die Lagerung der Ware, die Sinn und Zweck des Verfahrens ist, aber auch das Be- und Entladen des Beförderungsmittels, Umlagerungen, Bestandsaufnahmen, Probeentnahmen sowie das Wiegen der Ware.

Aktive Veredelung

Die aktive Veredelung, ausgestaltet in den Art. 114–129 ZK und Art. 536–550 ZK-DVO, ermöglicht es dem Wirtschaftsbeteiligten, Nichtgemeinschaftswaren in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft einzuführen, um sie dort zu verarbeiten, bearbeiten oder auszubessern und innerhalb einer ihm gegenüber festgesetzten Frist und unter Angaben ihrer *Ausbeute* wieder auszuführen (Art. 114 Abs. 1 Buchst. a ZK).

Dieses Verfahren ermöglicht es den in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Unternehmen, Rohstoffe, Halbfertigprodukte oder Teilfertigprodukte als *Vorprodukte* zur Herstellung von Enderzeugnissen in die Gemeinschaft einzuführen.

Beispiel:

Bremsen, Leuchten, Radios, Leder und Stahl werden als Vorprodukte zur Produktion von Kraftfahrzeugen aus Südafrika nach Deutschland eingeführt und nach ihrer Zusammensetzung als Kraftfahrzeug wieder ausgeführt.

Dieses Vorgehen fördert die internationale Arbeitsteilung. Allerdings dürfen die Interessen derjenigen innergemeinschaftlichen Hersteller nicht außer Acht gelassen werden, die die gleichen Ausgangsprodukte wie die Drittstaaten herstellen. Ihren Interessen kann es zuwiderlaufen, wenn die für die Produktion

benötigten Vorprodukte abgabefrei in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, obwohl diese Waren auch in der Gemeinschaft erworben werden könnten. Für die Durchführung einer aktiven Veredelung wird daher nur eine *Bewilligung* erteilt, wenn durch deren Inanspruchnahme wesentliche Interessen der innergemeinschaftlichen Hersteller nicht beeinträchtigt werden (Art. 117 Buchst. c ZK).

Als Nichterhebungsverfahren sind bei der Durchführung der aktiven Veredelungen vom Wirtschaftsbeteiligten keine Einfuhrabgaben zu zahlen. Die Einhaltung dieses Grundsatzes wird gewährleistet, indem entweder von Anfang an im *Nichterhebungsverfahren* keine Einfuhrabgaben erhoben werden oder im *Verfahren der Zollrückvergütung* dem Wirtschaftsbeteiligten bei der Wiederausfuhr der veredelten Ware aus der Gemeinschaft gezahlte Einfuhrabgaben erstattet oder erlassen werden (Art. 124–128 ZK, Art. 550 ZK-DVO).

Als *Veredelungsvorgänge* kommen die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Ausbesserung und die Verwendung von Produktionshilfen in Betracht (Art. 114 Abs. 2 Buchst. c ZK).

Kennzeichnend für die *Bearbeitung* der eingeführten Waren ist, dass diese individuell mit ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben und nur Aussehen oder Eigenschaften verändert werden, während die *Verarbeitung* dazu führt, dass die Ware weitgehend umgestaltet wird und nur in ihrer Substanz, nicht aber als individueller Gegenstand erhalten bleibt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Montage, also das Zusammensetzen von Ware, kein Unterfall der Verarbeitung ist, sondern ein der Bearbeitung gleichgestellter Fall.

Die *Ausbesserung* ist dadurch gekennzeichnet, dass ein ehemals vorhandener Zustand durch die Beseitigung von Sachmängeln oder das Auswechseln von Teilen wieder hergestellt wird. *Produktionsmittel*, die bei der Veredelung verwendet werden können, sind Einfuhrwaren, die nicht körperlich in die veredelte Ware eingehen, sondern deren Herstellung ermöglichen oder erleichtern. Eine Aufzählung der einzelnen Produktionsmittel enthält Art. 538 ZK-DVO.

Beispiele:

Färben von Gewebe, Bügeln von Textilien, Zusammenbau eines Computers (Bearbeitung); Verarbeitung von Zucker zu Bonbons, Verspinnen von Garn zu Wolle (Verarbeitung); Reparatur von Uhren, Reinigung verschmutzter Textilien (Ausbesserung); Gussformen, Abdeckfolien (Produktionshilfsmittel).

Alle Erzeugnisse, die aus den Veredelungsvorgängen hervorgegangen sind, werden als *Veredelungserzeugnisse* bezeichnet (Art. 114 Abs. 2 Buchst. d ZK). Da die Veredelung der Bewilligung bedarf (Art. 85, 116 ZK), sind nur die aus bewilligten Veredelungsvorgängen entstandenen Erzeugnisse erfasst. Folgerichtig definiert Art. 496 Buchst. k ZK-DVO als *Hauptveredelungserzeugnisse* solche, für deren Herstellung die aktive Veredelung bewilligt worden ist. Alle anderen Erzeugnisse, die bei den Veredelungsvorgängen anfallen, werden als *Nebenveredelungserzeugnisse* bezeichnet (Art. 496 Buchst. l ZK-DVO). Dazu zählen typischerweise Abfälle und Reste.

Anstelle der eingeführten Nichtgemeinschaftswaren können unter den Voraussetzungen von Art. 115 Abs. 2 ZK auch Gemeinschaftswaren zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen verwendet werden (Art. 115 Abs. 1 Buchst. a ZK). Sie werden als *Ersatzwaren* bezeichnet (Art. 114 Abs. 2 Buchst. e ZK).

(Teil 3 folgt in AW-Prax 10/07)